

**Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom  
20. Juni 1980**

**Anlage A**

**Zu § 9: Baukostenzuschüsse**

1. Der Anschlußnehmer zahlt bei Anschluß an das Wasserleitungsnetz der Stadtwerke Lp. GmbH nach Maßgabe des § 9 der AVBWasserV einen Zuschuß zu den Kosten für den Ausbau der Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuß).
2. Ist zur Herstellung eines Anschlusses die Erweiterung der Hauptrohrleitung erforderlich so sind die Stadtwerke berechtigt, einen Baukostenzuschuß bis zur Höhe der gesamten Erweiterungskosten zu berechnen. Bei gleichzeitigem Anschluß einer Reihe von Gebäudeeigentümern innerhalb eines geschlossenen Straßenzuges können die Stadtwerke über die Höhe des Baukostenzuschusses abweichende Vereinbarungen eingehen.
3. Wird ein Grundstück aufgeteilt bzw. werden weitere Anschlüsse hergestellt, so ist für einen weitere Anschluss der volle Baukostenzuschuß zu entrichten.
4. Die Erhebung eines Baukostenzuschusses findet dann nicht statt, wenn bereits für die Wasserversorgung des Grundstückes ein Baukostenzuschuß nach früheren Bestimmungen oder aufgrund besonderer Vereinbarungen geleistet worden ist und der Anschlußnehmer die Zahlung glaubhaft macht.
5. Bei Anschluß von Grundstücken in einem nicht mit Wasserversorgungsleitungen versehenen Bereich hat der Anschlußnehmer die Kosten für die Zuleitung und eventuelle Erweiterungen bestehender Versorgungsanlagen nach dem tatsächlichen Aufwand zu entrichten.
6. Werden unter Benutzung der Zuleitung (Abs. 5) weitere Zwischenanschlüsse verlegt, so zahlen die Stadtwerke dem Erstanlieger die Anteile des entrichteten Baukostenzuschusses zurück (ohne Zinsen), die auf die hinzukommenden Zwischenanlieger entfallen.
7. Der Anspruch des Erstanliegers auf Rückvergütung besteht der Höhe nach in dem gezahlten Betrag, vermindert um den Baukostenzuschuß, der im Zeitpunkt der Verlegung des Anschlusses vom Erstanlieger zu zahlen gewesen wäre.
8. Ein Rechtsanspruch an die Stadtwerke auf Rückvergütung besteht nur, soweit diese die Rückvergütungssumme selbst erlangt haben.
9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit.

**Zu § 10: Hausanschluß**

1. Die Ausführung der Anschlußleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperreinrichtung geschieht ausschließlich durch die Stadtwerke, welche auch die Nennweite des Zuleitungsrohres aufgrund der in der Anmeldung gemachten Angaben festsetzen. Für die Montage des Wasserzählers kann ein bei den SWL eingetragenes Wasserinstallationsunternehmen beauftragt werden. Für jedes Flurstück wird in der Regel nur ein Hausanschluß erstellt. Folgende Kosten hat der Kunde den Stadtwerke zu erstatten:
  - a) für die Herstellung des Hausanschlusses,
  - b) für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich ist,
  - c) für die Abtrennung des Hausanschlusses

2. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
3. Die Hausanschlußleitung wird, auch bei Änderungen (Erneuerungen), auf dem kürzesten Weg in das Gebäude eingeführt.

#### **Zu § 11: Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

1. Falls der Hausanschluß länger als ca. 35 m wird, gemessen die direkte Linie von der Grundstücksgrenze des Straßengrundstückes in dem die Hauptleitung liegt bis zur Hauseinführung, oder die Hausanschlußleitung kann nicht auf dem kürzesten Weg ins Gebäude geführt werden, so werden die Stadtwerke die Einrichtung eines Schachtes oder eines geeigneten Schrankes, für die Hauptabsperreinrichtung (eventuell auch Zähler) verlangen. Die Liefergrenze endet für die Stadtwerke auch in diesem Fall an der Hauptabsperrraum im Übergabeschrank/- schacht.

#### **Zu § 13: Anlage des Kunden**

1. Der Antragsteller/Kunde hat den Stadtwerken die Kosten für den evtl. Einbau bzw. Ausbau des Wassermessers zu erstatten.
2. Die Kosten werden pauschal abgerechnet.

#### **Zu §§ 24 ff: Abrechnung, Zahlung usw.**

1. Die Verrechnung des Grund- bzw. Mietpreises erfolgt in Verbindung mit dem Wasserverbrauch.
2. Das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der Wasserverbrauch wird am Ende des Abrechnungsjahres durch einen Beauftragten der Stadtwerke nach dem Stand des Wasserzählers ermittelt. Hierüber erhält der Kunde eine Rechnung.
3. Der Kunde hat im Laufe des Abrechnungsjahres an die Stadtwerke Teilbeträge zu entrichten, deren Anzahl, Höhe und Fälligkeitstermin (z. Z. 11 Teilbeträge p. a. fällig am 10. des folgenden Monats) von den Stadtwerken festgesetzt werden. Als Bemessungsgrundlage dienen in der Regel die Verbrauchszahlen und berechneten Beträge des Vorjahres. Bei Neukunden wird der Verbrauch für die Festsetzung der Teilbeträge nach Erfahrungssätzen geschätzt.
4. Nachforderungen aufgrund der Jahresendabrechnung sind innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Überzahlungen werden unverzüglich erstattet oder verrechnet.
5. Die zu zahlenden Beträge sind Bringschulden. Alle Beträge sind post- und gebührenfrei zu überweisen. Die Bankverbindungen sind auf den Rechnungen und Geschäftsbriefen der Stadtwerke angegeben.
6. Nicht termingerecht eingegangene Beträge werden schriftlich angemahnt. Für jede Mahnung und jeden Sondergang der zum Inkasso ausgeführt wird, werden die entstandenen Kosten berechnet.  
Die Kosten können pauschal berechnet werden.

#### **Zu § 37: Inkrafttreten**

Die Anlage A zu der AVBWasserV gilt ab 01.01.2007